

Mag. Martina Krüger
Legal – Commercial, Data Protection & IP Law
T: +43 50 664 33949
M : +43 664 66 33949
E-Mail: martina.krueger@a1.at

An das
Bundesministerium für Landesverteidigung, Abteilung Eigenlegislative
Roßauer Lände 1
1090 Wien

begutachtung@parlament.gv.at

Stellungnahme zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Verwundetenmedalliengesetz und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2019 – WRÄG 2019)

Wien, 21. Februar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

A1 Telekom Austria AG nimmt zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf im Konkreten zu einzelnen Paragraphen des Militärbefugnisgesetzes (MBG) wie folgt Stellung:

A) § 22 Abs 2a MBG:

- 1) Gemäß § 99 Abs 5 Z 4 TKG ist eine Verarbeitung von Verkehrsdaten zu Auskunftszwecken zur Auskunft über Zugangsdaten, wenn diese längstens drei Monate vor der Anfrage gespeichert wurden, an nach dem SPG zuständige Sicherheitsbehörden nach Maßgabe des § 53 Abs 3a Z 3 SPG zulässig. Das TKG müsste hinsichtlich des MBG erweitert werden, da sonst eine gesetzliche Grundlage fehlen würde und auch die Einschränkung auf 3 Monate nicht klar wäre.
- 2) Mit Einführung des §53 Abs 3a SPG wurde vom BMI ein Einführungserlass (BMI-KP1000/0324-II/8/2016 vom 17. Juni 2016) herausgegeben, durch den die Organisation, Aufgaben und Befugnisse verlautbart wurden.
 - a. Mit Punkt II.4. des Einführungserlasses wurde bestimmt, dass bei Anfragen über Verkehrs- und Stammdaten durch passive Rufnummer (§ 53 Abs 3a Z 4 SPG) der genaue Zeitraum aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf maximal 1 Stunde einzugrenzen ist. In § 22 Abs 2a Z 4 MBG ist zwar eine Eingrenzung dadurch gegeben, dass die Bezeichnung eines möglichst kurzen Zeitraumes gefordert ist, allerdings wäre es konsistent, diesen Zeitraum auch auf maximal 1 Stunde einzugrenzen.



- b. Mit Punkt II.7. des Einführungserlasses wurde klargestellt, dass nicht den Betreiber, an den ein Auskunftsbegehren nach § 53 Abs 3a und 3b SPG gerichtet ist, die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit des Auskunftsbegehrens trifft, sondern die jeweilige auskunftsbegehrende Sicherheitsbehörde. Es sollte auch bezüglich § 22 MBG eine solche Klarstellung wie im genannten Einführungserlass geben.
- c. Mit Punkt II.8.1. des Einführungserlasses wurde geregelt, dass das Auskunftersuchen nur von berechtigten Stellen übermittelt werden darf. § 22 Abs 2a MBG verweist auf militärische Organe und Dienststellen nach Abs 1 – operativ wäre es wünschenswert, eine Klarstellung der anfrageberechtigten Stellen in Form einer Liste zu erhalten.
- d. Des Weiteren ist für ein Auskunftersuchen ein bestimmtes Formular zu verwenden, das nur bei Gefahr in Verzug per Fax zu übermitteln ist. Besteht keine Gefahr in Verzug, so ist das Auskunftsverlangen über die Durchlaufstelle zu übermitteln. Dies sollte auch auf das MBG Anwendung finden, sodass die Kommunikation mit den betroffenen Telekomunternehmen ausschließlich über sichere Übertragungskanäle wie zB die Durchlaufstelle zu erfolgen hat. Die Vorteile der Durchlaufstelle sind unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit sowie der Nachvollziehbarkeit als auch der effektiveren Beantwortung der Anfragen zu sehen.
- e. Mit Punkt II.9. des Einführungserlasses wurde geregelt, dass der Rechtsschutzbeauftragte verständigt werden muss. Wir regen an, dass dies auch betreffend § 22 Abs 2a MBG vorzusehen ist und nicht nur bezüglich § 22 Abs 2b MBG. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bei vergleichbaren Ermittlungsbefugnissen (vgl §§ 134 ff StPO) der Grundsatz des Richtervorbehalts gilt, was auch hier zu erwägen wäre.

Wir schlagen vor, dass auch bezüglich des § 22 Abs 2a MBG ein entsprechender Einführungserlass erfolgt oder sonst auf andere Art die genannten Inhalte klargestellt werden.

- 3) Zusätzlich muss in Entsprechung der EntschlieÙung des Nationalrates vom 28. April 2011, 155/E/XXIV. GP bei der Genehmigung von Datenanfragen das 4-Augenprinzip eingehalten werden – wir regen an, dass dies sinngemäß auch für § 22 Abs 2a MBG gelten muss.

B) § 22 Abs 2b MBG

Es wird zwar darauf verwiesen, dass vor einer solchen Ermittlung der Rechtsschutzbeauftragte nach den Bestimmungen des Abs 8 entsprechend einzubinden ist, der Übersichtlichkeit halber wäre es jedoch besser, Abs 8 dahingehend zu adaptieren (auch in Bezug auf § 22 Abs 2a MBG, wenn diesbezüglich auch die Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten vorgesehen werden sollte).

C) notwendige Änderungen im TKG

Wir machen darauf aufmerksam, dass auf Grund der geplanten Änderungen des MBG unseres Erachtens folgende Bestimmungen im TKG geändert werden müssten, andernfalls die vorgeschlagene Regelung im Widerspruch zum TKG steht und zu Rechtsunsicherheit führen würde:

- § 90 Abs 7
- § 93 Abs 3 (Verweis auf § 22 Abs 2b MBG)
- § 94 Abs 1 und Abs 2 TKG (Verweis auf MBG)
- § 99 Abs 1 TKG (Verweis auf MBG)
- § 99 Abs 5 TKG (Z 4 vgl oben Punkt A1, Z5 Verweis auf § 22 Abs 2b MBG)
- Überschrift zu § 102a TKG

A1 Telekom Austria AG

Lassallestraße 9, 1020 Wien



Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, sollte bei entsprechender Verwendung der Begriffe auf die Begriffsbestimmungen im TKG verwiesen werden (Stammdaten, Verkehrsdaten, Zugangsdaten, Standortdaten).

In Summe steht zu befürchten, dass die vorliegende Gesetzesänderung zu einer deutlichen Mehrbelastung der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsdienste führen wird, wofür jedenfalls alle Möglichkeiten eines Kostenersatzes (insbesondere auch im Falle der Auskunftsbeglehen gemäß § 22 Abs 2a MBG) berücksichtigt werden sollten. Es wäre unverhältnismäßig, wenn Betreiber die Kosten für hoheitliches Handeln zu tragen hätten.

Mit dem Ersuchen um Beachtung der gegenständlichen Stellungnahme verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mag. Martina Krüger', with a checkmark at the end.

Mag. Martina Krüger

